

18.11.91

EG - A - AS - Fz - U

Empfehlungen
der Ausschüsse

zur

Mitteilung der Kommission der Europäischen Gemeinschaften
an den Rat und an das Europäische Parlament über die
künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik

KOM(91) 258 endg./3; Ratsdok. 7570/91

Punkt der 637. Sitzung des Bundesrates am 29. November 1991

A

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat hält eine grundlegende Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) für notwendig. Er verweist dazu auf seine Stellungnahme zum Grundsatzpapier der EG-Kommission über die künftige Entwicklung der Gemeinsamen Agrarpolitik vom 17. Mai 1991 (Drucksache 110/91 - Beschluß -). Er bedauert, daß seine damaligen Voten keine hinreichende Berücksichtigung gefunden haben.

Ausgeliefert am 19. NOV. 1991 ...

SM/1/91

Der Bundesrat nimmt die Vorlage des Folgedokuments der EG-Kommission vom Juli 1991 zum Anlaß, seine Haltung noch einmal ausdrücklich zu bekräftigen.

Unverändertes Ziel der Agrarpolitik muß eine innerhalb der EG wettbewerbsfähige Landwirtschaft sein, die den Betriebsleitern und ihren Mitarbeitern ein angemessenes Einkommen gewährleistet. Dabei ist eine flächendeckende und umweltschonende Landbewirtschaftung zu sichern. Die Erhaltung und Weiterentwicklung des bäuerlichen Familienbetriebes ist unverzichtbar. Alle Eigentums- und Wirtschaftsformen in der Form bäuerlicher Familienbetriebe und freiwillig von den Bauern gebildeter Kooperationen erhalten im Wettbewerb Chancengleichheit.

Die Reformvorschläge sind im Zusammenhang mit den GATT-Verhandlungen zu sehen. Der Bundesrat erwartet, daß aus dem Abschluß der GATT-Verhandlungen keine weiteren Belastungen für die Landwirtschaft resultieren.

Der Bundesrat betrachtet die Vorschläge der EG-Kommission als eine Grundlage für die weiteren Beratungen. Sie enthalten eine Reihe positiver Ansätze, gehen aber in einigen Bereichen weit über das Vertretbare hinaus.

Positiv zu bewerten sind insbesondere eine EG-weite Produktionsrückführung mit gleichzeitigem Einkommensausgleich, die Förderung extensiver Landbewirtschaftungsformen und der Aufforstung, ein Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz sowie eine stärkere Orientierung an regionalen Gesichtspunkten.

...

Im einzelnen nimmt der Bundesrat zu den Reformvorschlägen der EG-Kommission wie folgt Stellung:

EG
A

2. Die von der EG-Kommission vorgeschlagene Korrektur des Marktstützungssystems durch verstärkten Einsatz der EG-Finanzmittel für direkte, einkommenswirksame Ausgleichsleistungen wird für richtig gehalten.

EG
A

3. Nicht akzeptabel sind die vorgeschlagenen drastischen Preissenkungen. Sie sind für die betroffenen Landwirte nicht tragbar. Sie führen zu Einkommenseinbußen, die durch die jetzt von der EG-Kommission vorgesehenen Ausgleichsleistungen nicht kompensiert werden können.

Selbst derzeit leistungsfähige landwirtschaftliche Betriebe wären bei dem von der Kommission angestrebten Preisniveau nicht mehr in der Lage, wirtschaftlich zu produzieren.

EG
A

4. Bei der Ausgestaltung von Ausgleichsleistungen dürfen leistungsfähige Betriebe nicht benachteiligt werden. Dies gilt insbesondere im Hinblick auf die neuen Länder.

EG
A

5. Das Preisniveau innerhalb der EG muß durch eine Orientierung der Produktion an der Nachfrage auf dem Binnenmarkt so stabilisiert werden, daß die Landwirte den überwiegenden Teil ihres Einkommens über den Verkaufserlös am Markt verdienen können. Dazu ist auch künftig ein wirksamer Außenschutz für die Landwirtschaft in der EG erforderlich. Besonders dringlich ist die Einbeziehung der Substitute in den Außenschutz. Für

...

511/1/31

die Erzeuger muß in Zukunft wieder eine positive Entwicklung der Marktpreise und Einkommen möglich sein. Nur dadurch wird es möglich, dem Berufsnachwuchs eine verlässliche Zukunftsperspektive zu eröffnen.

EG
A

6. Im Rahmen der Reformvorschläge müssen die direkten einkommenswirksamen Ausgleichsleistungen dauerhaft abgesichert werden. Dazu ist auch sicherzustellen, daß sie nicht zu den abbaupflichtigen Maßnahmen i. S. der GATT-Verhandlungen zählen.

EG
A

7. Für die notwendigen Mengenbeschränkungen ist ein Bündel von Maßnahmen erforderlich. Vorrang muß künftig der Einführung extensiver Wirtschaftsweisen und der Umwidmung von Flächen, insbesondere Aufforstung, extensive Grünlandbewirtschaftung, Schaffung von Biotopverbundsystemen, gegeben werden. Die kurzfristig notwendige Mengenbegrenzung wird allerdings nicht ohne Flächenstillegung zu erreichen sein. Unabdingbare Voraussetzung ist aber, daß die Flächenstillegung gleichgewichtig in allen EG-Staaten durchgeführt wird. Die Fortsetzung der bisherigen Flächenstillegung ist nicht hinnehmbar, weil die deutsche Landwirtschaft durch ihre Vorleistungen einseitig Marktanteile verliert und der erhoffte Stabilisierungseffekt bei den Getreidepreisen so nicht eintreten kann.

Die ökonomischen Rahmenbedingungen für die verstärkte Verwendung nachwachsender Rohstoffe sind zu verbessern.

EG
U

8. Die vorgeschlagenen Regelungen zur Mengenbegrenzung und die flankierenden Maßnahmen werden grundsätzlich begrüßt.

EG
A
U

9. Sie müssen den Ländern jedoch ausreichend Gestaltungsspielraum für die Anpassung an die regionalen Gegebenheiten ermöglichen.

EG
U

10. Dem als eine flankierende Maßnahme vorgesehenen Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz sollte mehr Gewicht durch verstärkten Schutz von Natur und Landschaft sowie der Gewässer beigemessen werden.

EG
U

11. Die vorgesehenen Beihilfen für Flächenstillegungen und die Verringerung des Viehbestandes sollten mit anderen aus EG-Mitteln gezahlten Beihilfen für die Landwirtschaft auf diesem Gebiet hinsichtlich Höhe und Bewilligungszeitraum dahingehend überarbeitet werden, daß die Förderprogramme, die nachweislich umwelt- und naturverträglicher sind, in ihrer finanziellen Ausstattung mehr Attraktivität erhalten.

EG
U

12. Das Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz sollte im Hinblick auf die beabsichtigte Wirkung in Teilbereichen um nachfolgende Definitionen ergänzt werden:

- Produktionsweisen mit geringer Umweltbelastung,
- umweltfreundliche Nutzung stillgelegter Flächen.

EG
U

13. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren darauf hinzuwirken, daß der ökologische Landbau als umweltverträgliche Form der Landnutzung in das Aktionsprogramm für den landwirtschaftlichen Umweltschutz aufgenommen und angemessen gefördert wird.

...

SM/1/SM

- EG
U
14. Die in Betracht kommende Höchstbeihilfe aus dem EAGFL für Aufforstungskosten soll nach Baumarten differenziert und der Schwerpunkt darauf gelegt werden, daß die Aufforstung mit einheimischen und standortgemäßen Baumarten erfolgt.
- EG
U
15. Die vorgeschlagenen Beihilfen für die Aufforstung dürfen diese Form der Landnutzung gegenüber extensiven Formen der Landbewirtschaftung nicht in unangemessener Weise begünstigen.
- EG
U
16. Der Bundesrat bittet daher die Bundesregierung, sich bei der EG-Kommission dafür einzusetzen, daß Voraussetzung für die Gewährung der Beihilfe das Vorliegen eines mit der zuständigen Naturschutzbehörde abgestimmten Gebietsentwicklungskonzeptes ist.
- EG
A
17. Die Einbeziehung der Vorruhestandsregelung in das Reformkonzept als flankierende Maßnahme wird grundsätzlich befürwortet. Die besonderen Verhältnisse in den neuen Ländern sind hierbei zu berücksichtigen.
- EG
A
18. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, im weiteren Beratungsverfahren darauf hinzuwirken, daß im gesamten EG-Gebiet der einmaligen Situation im Beitrittsgebiet Rechnung getragen wird. Nach Auffassung des Bundesrates treffen die vorgelegten Reformvorstellungen zur Gemeinsamen Agrarpolitik (GAP) die in Umstrukturierung befindlichen landwirtschaftlichen Betriebe der neuen Länder besonders hart.

Die Agrarwirtschaft der neuen Länder befindet sich im EG-Gebiet in einer einmaligen Situation. Die Vorschläge der EG-Kommission zur GAP haben die Betriebsstruktur in den neuen Ländern offensichtlich nicht berücksichtigt.

...

Dies zeigt die schwerwiegende Benachteiligung größerer Betriebe.

- EG
Fz 19. Der Bundesrat stellt fest, daß im derzeitigen Verhandlungsstadium die mit den Vorschlägen der EG-Kommission zur Agrarreform verbundenen Kosten und die finanziellen Auswirkungen auf Bund und Länder noch nicht quantifizierbar sind.

Er bekräftigt nochmals, daß die finanzielle Zuständigkeit für Markt- und Preispolitik grundsätzlich bei der EG und beim Bund liegt.

- EG
A 20. Die Bundesregierung wird gebeten, für ein Reformkonzept einzutreten, das den Verwaltungsaufwand für die Länder in vertretbarem Maß hält. Dabei sollte vor allem auch die Bündelung von Einzelmaßnahmen angestrebt werden.

- EG
Fz 21. Im übrigen weist der Bundesrat auf die besonders angespannte Lage der Haushalte von Bund und Ländern hin. Er bittet daher die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf EG-Ebene auf eine finanzierbare Ausgestaltung der Agrarreformmaßnahmen hinzuwirken.

B

22. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.